

Aktenzeichen:
10 RV 765/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 16. Dezember 1958

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der Zehnte Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1958 für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 15. Mai 1957 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



G r ü n d e :

Der Kläger, der im zweiten Weltkrieg seit August 1939 Militärdienst als Sanitäter geleistet hatte und von Ende April bis Ende Juli 1945 in Kriegsgefangenschaft gewesen war, beantragte am 13. September 1950 bei der Versorgungsbehörde die Gewährung von Versorgung wegen "osteochoondritischen Prozesses am rechten Knie", den er auf Überanstrengung und wiederholte Gewalteinwirkung während des Wehrdienstes zurückführte. Das Versorgungsamt II Berlin lehnte durch Bescheid vom 29. Mai 1952 die Gewährung einer Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab, da das Kniegelenkleiden mit dem Wehrdienst nicht in ursächlichem Zusammenhang stehe. Der Einspruch des Klägers hatte keinen Erfolg. Seine Klage wurde durch das Urteil des Sozialgerichts (SG.) Berlin vom 18. Mai 1955 abgewiesen. Das SG. verneinte auf Grund des von ihm erhobenen Sachverständigenbeweises den ursächlichen Zusammenhang der angeblichen Veränderungen im rechten Kniegelenk mit schädigenden Ereignissen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein. In dem Schriftsatz vom 7. März 1957 stellte er die Berufungsanträge und den in der mündlichen Verhandlung wiederholten Hilfsantrag, ein Gutachten gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von dem Facharzt für Orthopädie und Chirurgie Dr. Ansprenger in Berlin-Wilmersdorf einzuholen.

Das Landessozialgericht (LSG.) Berlin wies durch Urteil vom 15. Mai 1957 die Berufung des Klägers als unbegründet zurück und führte aus: Die im Oktober 1943 aufgetretene subakute Arthritis im rechten Kniegelenk sei nicht auf die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen. Ein Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes sei nicht nachgewiesen; es fehle auch medizinisch an dem Nachweis einer traumatischen Kniegelenksverletzung. Schließlich könne auch in dem Fußmarsch von Berlin nach Küstrin Ende April 1945 ein schädigendes Ereignis nicht gesehen werden. Für das Kniegelenkleiden des Klägers sei "das schädigende Ereignis" im Sinne des § 1 des Berliner Kriegsopferversorgungsgesetzes (KVG) und des § 1 BVG nicht nachge-



wiesen. Dieses Leiden habe vielmehr unbeeinflusst von wehrdienstschädigenden Einflüssen seinen schicksalsmäßigen Verlauf genommen. Hieran bestehe auch medizinisch nach den von dem Facharzt Dr. Sxxxxx im April 1955 erhobenen Befund kein Zweifel, wonach die arthrotischen Veränderungen auch in den oberen Extremitäten nachweisbar seien.

Dem Antrag des Klägers, gemäß § 109 SGG ein weiteres ärztliches Gutachten einzuholen, gab das LSG. nicht statt, weil das schädigende Ereignis nicht nachgewiesen und der Beweis- antrag daher nicht erheblich sei.

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses Urteil, das dem Kläger am 20. Juni 1957 zu- gestellt worden war, hat der Kläger am 13. Juli 1957 Revi- sion eingelegt und diese, nachdem die Revisionsbegründungs- frist gemäß § 164 SGG bis zum 20. September 1957 verlängert worden war, mit Schriftsatz vom 23. August 1957, beim Bun- dessozialgericht (BSG.) eingegangen am 26. August 1957, be- gründet. Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der
Klage stattzugeben,

hilfsweise:

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG. Berlin zurückzuverweisen.

Der Kläger stützt die Revision auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Abgesehen davon, daß er nur Behauptungen aufstellt, um den materiell-rechtlichen Anspruch zu begründen, rügt der Klä- ger als einen wesentlichen Mangel des Verfahrens eine Ver- letzung des § 109 SGG, weil der von ihm benannte ärztliche Gutachter Dr. Axxxxxxxxx im Berufungsverfahren nicht ge- hört worden ist.

Der Beklagte beantragt, die Revision zu verwerfen.

Die nicht zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat und dieser Mangel auch vorliegt.

Die Revision ist daher zulässig.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Nach § 153 Abs. 1, § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG muß das Berufungsgericht grundsätzlich auf Antrag des Versorgungsberechtigten einen von diesem benannten Arzt gutachtlich hören, bevor es eine dem Antragsteller ungünstige Sachentscheidung trifft. Der Antrag kann auch hilfsweise gestellt werden (SozR. SGG § 109 Da 10 Nr. 17), wie es im vorliegenden Falle geschehen ist.

Die Pflicht, gemäß § 109 SGG einen bestimmten Arzt gutachtlich zu hören, besteht, wie das LSG. mit Recht angenommen hat, nur, wenn die Frage, über die der beantragte Sachverständigenbeweis erhoben werden soll, für die Entscheidung rechtserheblich ist (ebenso BSG. 2, 255; Peters-Sautter-Wolff, Komm.z.SGb., 2. Aufl., § 109 Anm. 2; Mellwitz, SGG, § 109 Anm. 3; Hofmann-Schroeter, SGG, 2. Aufl., § 109 Anm. 1). Dem Antrag braucht daher nicht stattgegeben zu werden, wenn etwa der Kläger ein Leiden auf einen Unfall "während der Ausübung des militärischen Dienstes" (§ 1 Abs. 1 BVG) zurückführt und wenn nach Auffassung des Gerichts nicht bewiesen ist, daß der als Ursache angeschuldigte Unfall mit der Ausübung des militärischen Dienstes zeitlich zusammenhängt. Wird diese Frage aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verneint, so kommt es auf die ärztliche Frage, ob das Leiden mit dem behaupteten Unfall ursächlich zusammenhängt, nicht an.

Anders dagegen verhält es sich, wenn feststeht, daß der Kläger Soldat war, und wenn streitig ist, ob er durch eine militärische Dienstverrichtung oder durch die dem militärischen Dienst eigentümlichen Verhältnisse (§ 1 Abs. 1 BVG) eine gesundheitliche Störung erlitten hat. In einem solchen Falle kann aus der Art und dem Verlauf der Krankheit auf Grund ärztlich-wissenschaftlicher Erfahrung geschlossen werden, welche ursächliche Bedeutung den wehrdienstlichen Einflüssen beizumessen ist. Die Antwort auf die Frage, wie das Kniegelenkleiden des Klägers medizinisch zu diagnostizieren und ursächlich zu erklären ist, hat daher in einem solchen Falle für die Entscheidung, ob ein Versorgungsanspruch wegen einer Schädigung durch "eine militärische Dienstverrichtung" oder durch "die dem militärischen Dienst eigentümlichen Verhältnisse" begründet ist, rechtliche Bedeutung. Sie erfordert außerdem besondere ärztliche Sachkunde, die sich der Tatrichter nicht ohne weiteres zutrauen darf.



Das LSG. hat nicht nur verkannt, daß die Beweisfrage, zu der auf Antrag des Klägers ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden sollte, rechtserheblich ist, sondern hat sich auch zugleich mit den von ihm selbst angeführten Gründen, aus denen es den ursächlichen Zusammenhang des Kniegelenkleidens mit dem Wehrdienst verneinte, in Widerspruch gesetzt. Das LSG. hat seine Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs auch auf das Gutachten des Facharztes Dr. Sxxxx in Berlin-Spandau vom 14. April 1955 gestützt, was verfahrensrechtlich unbedenklich war. Es hat damit zu erkennen gegeben, daß auch nach seiner eigenen sachlichrechtlichen Rechtsauffassung die ärztliche Ansicht über die Art und die Entwicklung der Krankheit dafür bedeutsam ist, ob das Leiden des Klägers auf eine militärische Dienstverrichtung oder auf die dem militärischen Dienst eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist. Auf die sachlichrechtliche Auffassung des LSG. kommt es an, weil § 109 SGG nur einen Sonderfall der allgemeinen Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) regelt (vgl. SozR. SGG § 103 Da 2 Nr. 7; zu § 539 ZPO: Rosenberg, Lehrbuch des D.ZPrR., 7. Aufl., § 138 III 1 b, BGHZ 18, 107 = JZ. 1955, 548 = NJW. 1955, 1358). Das LSG. durfte daher den Antrag des Klägers, den Facharzt Dr. Axxxxxxxxxxxxgutachtlich zu hören, nicht deshalb ablehnen, weil "das schädigende Ereignis" nicht "nachgewiesen" sei. Das Verfahren des LSG. leidet mithin an einem wesentlichen Mangel, der die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft macht.

Die Revision ist auch begründet (§ 162 Abs. 2 SGG), da auf diesem Verfahrensmangel das angefochtene Urteil beruht; denn es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das LSG. zu einer dem Kläger günstigen Entscheidung gelangt wäre, wenn es seinem Antrag nach § 109 SGG stattgegeben hätte.

Der Senat mußte daher das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufheben und die Sache an das LSG. zurückverweisen. Er konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da es an den erforderlichen



tatsächlichen Feststellungen fehlt.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem den Rechtsstreit
abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)